**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

**Band:** 1 (1800)

Artikel: Actenstücke zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung

der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung

Autor: Mousson / Oberlin / Monnet

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-542534

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

## Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 25.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

umferer Conflitution, welcher fagt : "Die beidenfen, welcher fie Treue geschworen haben, und um "Rathe find gehalten, jedes Jahr ihre Sigungen gegen die frankische Truppen zu streiten, welche uns "drei Monate lang einzustellen, sie können es aber fer Baterland vertheidigen. In der Erwartung, auf eine langere Zeit thun" — gefährlich bedroht daß die Regierung der franklichen Republik sich, sind. Der 76. und 79. Artikel der helvetischen Kon, wie dieß nicht fehlen wird, nach Inhalt der Gaz flitution verpflichtet uns zu dem heutigen Schritte, rantie erflaren werde, welche der Schweiz durch den und die Wohlfahrt der gemeinsamen Sache besiehlt zien Artifel des Allianztraftates zugesichert ift, durch uns denselben noch weit ernsthafter, damit wir dem welchen sie mit Frankreich vereinigt ift, laden wir Ausbruch gegenrevolutionarer Borhaben juvorkom: Sie, B. General, ein, die Maagregeln ju treffen,

men, die und bedroben.

Die Bollziehung und die Handhabung unferer constitutionellen Gefetze, als unfere Anstrengungen zu unterflugen, Damit wir die Faktionen unterdrucken, Die uns den Burgerkrieg berbei zu führen suchen, bis daß die Regierung der französischen Nepublik bierinfalls sich selbst auf das deutlichste erklart.

Gruß und Achtung. Der Prafident des Bolly. Direftoriums,

Im Mamen bes Dolli. Direft. der Gen. Gefr.

Dem Original gleichlautend. Bern, den 6. Jan. 1800. Im Ramen und in Gegenwart der vereinigten Commission.

Ban, Prafident. Underwerth, Gefr.

VI. Bern, ben Dez. 1799. Das Vollziehungsdirektorium an den B. Obergeneral der Donauarmee.

Burger General! Wir muffen Ihnen berichten, baf wir heute einen aufferordentlichen Courier mit Auftragen an Die Regierung der frankischen Republik abgeschickt hafie, um bei uns die conftitutionsmäßige Ordnung um, ju Deftreichs Bortheil, die Regierung ju fturgen, und den 64sten Artifel der Constitution handzuhaben, welcher mit fich bringt, daß die beiden Rathe gehals ten senn, sich alle Jahre wenigstens 3 Monathe lang zu ajourniren. Die Artikel 76 und 79 der namlichen die sich in Bern besinden, ist dem Brigadenchef B. Constitution übertragen uns die Pflicht, die Vollzie: Clavel übertragen.

hung der Gesetz zu sichern, und sowohl für die in:
nere als äussere Sicherheit des Staates zu sorgen.

Dasselbe Interesse an der gemeinschaftlichen in Bern befindlichen Truppen stehen, des pricht desso ernsthafter auf, im Einverständnis mit ihm zu handeln.

wenn es um die Frage zu thun ist, ob man Schweiz zer vor den Gerichten belangen könne, welche Prossser vor den Gerichten belangen könne.

3. Uebrigens wird er keinem Befehl oder Beschweit der Gieder des Direktoriums unterzeichnet ist. Gelo erhoben baben, um eine Regierung umjuftur,

um lebelgefinnte jur Ordnung zu bringen, wenn es Dei diesem Ereignis verlangen wir die Erfüllung einige geben sollte, die die öffentliche Ordnung sichen Ine Intifels des zwischen uns und der franzen wollten, und wir erwarten mit Zuversicht, daß zösischen Republik geschlossenen Bundnisses. Wir Sie uns Hulfe und Beiskand zur Vollziehung und zweiseln nicht, Sie werden von der Macht, die in Handhabung unster constitutionsmäßigen Vorschrift Ihren Nanden liegt, Gebrauch machen, um sowohl ten leisten werden.

Gruß und Achtung.

Der Prafident des Bolly. Direkt.

Im Mamen des Vollg. Direkt., der Gen. Gekt.,

Dem Original gleichlautend, Im Ramen und in Gegenwart ber aus beiden Rathen vereinigten Commiffion, Unterg. : Bay, Prafident. Underwerth, Gefr.

## Actentinate

zur Geschichte des 7. Januar 1800, oder der Entfernung der Laharpe, Secretan und Oberlin aus der helvetischen Regierung.

Bern 7. Jan. 1800.

Das Vollziehungs Direktorium an den Bürger Clavel, Brigadenchef.

Das Vollz. Direkt. unterrichtet von den gegenrevolus Bir begehren Derfelben Gulfe und gute Dien, tronaren Umtrieben, Die in Bern ftatt gefunden haben,

Der Oberbefehl aller helvetischen Truppen,

beschließt:

4. Der gegenwärtige Beschiuf foll bem B.

Rriegsminifter und durch denfelben den 33. 2Beber und Wittenbach jugestellt werben.

Der Bice : Prafident des Bolly. Direft. Unterz. Laharpe.

Gecretan, Direft. Dberlin, Dirett.

Für den Generalfecretar, Unterz. Monnet.

Die Abschrift dem Original gleichlautend, Bern, 8. Januar 1800.

> Der Generalfecretar, Mousson.

(Der B. Clavel hat diefen Befchlug unerbrochen bem Prafidenten des Direktoriums, B. Dolder burch Ihre Klugheit und Liebe ju unfrer Ration unuberbracht.)

Die Mehrheit der Mitglieder des Vollziehungs-Direktoriums, an den Divisionsgeneral B. Duiller, Commandanten der Division des Innern, ju Bern.

Burger General!

Deftreichs Freunde erheben ihr haupt, und wol-Ien bas Bollziehunge : Direktorium fturgen, bas jederzeit getreu die Constitution und das frantische Bundnis beobachtete.

Schutze der Regierung, alle diejenigen Magregeln zu sondern an den Prasidenten des Direktoriums B. treffen, die Sie vermoge des sten Art. des Allianztrac- Dolder, gesandt ward. tates anguruffen berechtigt find.

ger General, den Obergeneral Moreau von diesen Vorgangen zu unterrichten. Es fest das vollkommenfte Butrauen in Die Maafregeln, die Ihr treffen werdet, es verläßt sich ganglich auf Eure Weisheit und Klugheit.

Gruff und Achtung.

Bern, 7. Jan. 1800.

Unterg. Oberlin, Labarpe, Secretan.

Dem Original gleichlautend :

Der Divisionsgeneral der 7. Division des rechten Flügels der Rheinarmee, Unterg. Muller.

Der Abschrift gleichlautend:

Der Generalsecretar, Mousson.

Das Bolly. Direktorium an den B. Müller, Divisionsgeneral, Commandanten der frant. Truppen in Bern.

Burger General!

Das Bolls. Direktorium macht Ihnen Die Ans jeige, daß es 1) dem Brigadenchef B. Clavel, das Commando aller in Bern befindlichen helvetischen Truppen übertragen hat; 2) daß diefer Commandant fich für die zu treffenden Sicherheitsmaagregeln mit Ihnen einverstehen foll; 3) daß er beauftragt ift, jeden Befehlen Gehorfam zu verweigern, die nicht von der Mehrheit des Bolly. Direktoriums unterzeichnet maren.

Das Bolly. Direktorium hoft, Diefe Borfichten, terstügt, werden allen Unruhen vorzubeugen im Stande und die Feinde beider Republiken merden ibren Zweck verfehlen.

Republikanischer Gruf.

Bern, 7. Jan. 1800.

Unterg. Laharpe, Oberlin, Gecretan.

Dem Original gleichlautend:

Der Divisionsgeneral u. f. w. Müller.

Der Abschrift gleichlautend :

Der Generalfecretar, Mousson.

Unter diesen Umftanden laden die unterzeichneten Auf obige Schreiben erfolgte nachstehende Ant-Mitglieder Euch ein, zu ihrem Schutze und jum wort, die nicht an die versammelten drei Directoren,

Das helvetische Direktorium ladet Euch ein, Bur Der General Muller, Commandant der 7ten Divifion des rechten Flugels der Abeinarmee, an das helverische Bolly. Direktorium.

> Im Sauptquart. ju Bern, 17. Nivofe 8. Burger Direktoren !

Ich habe Thre brei Miffive von heute empfangen. Alles was ich barüber ju bemerten habe, beschränft Die Mitglieder, welche die Mehrheit des sich barauf, Ihnen anzuzeigen, daß ich in Bern keine helvet. Bollz. Direkt. bilden, andern Verrichtungen habe, als das Commando meis ner Division, und die Erhaltung der Ordnung, für die ich zu forgen mir ftets angelegen fent laffe. In biefer Sinsieht allein, habe ich Befehl ertheilt, das Batrouillen in der Stadt bernm gefandt werden, die für die offentliche Ruhe wachen follen.

Gruß und Achtung.

Unterg. Muller,

Dem Original gleichlautend:

Mousson.